



Erläuterungen und Information interessierter Kreise

Revision der Anhänge der Verordnung über Pestizidrückstände in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft

(VPRH)

1. August 2021

I. Ausgangslage

Das BLV passt gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) die Anhänge dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz, in erster Linie der EU, an. Mit der Änderung des Anhang 2 der VPRH vom 1. Juli 2020 wurde der Inhalt der Liste mit Rückstandshöchstgehalten (RHG) an den neusten Stand der Anhänge II, IIIa, IIIb und V der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 angepasst. Bei dieser Anpassung wurden die Änderungsverordnungen der Anhänge bis und mit Verordnung (EU) Nr. 2019/1015 der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 berücksichtigt. Ausnahmen sind u.a. bestehende Rückstandshöchstgehalten aus der VPRH, welche aufgrund der teilweise unterschiedlichen Bewilligungssituation von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz im Vergleich zur EU beibehalten werden, um weiterhin den Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen.

Seit der letzten Revision der Anhänge der VPRH (gemäss VO (EU) Nr. 2019/1015: Juni 2019) wurden die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 mehrmals revidiert.

Die aktuelle Revision der Anhänge der VPRH hat folgendes Ziel:

- RHG, welche seit der letzten Revision der VPRH in der EU aufgrund Gesundheitsschutz gesenkt wurden zu übernehmen. Dies betrifft RHG von Chlorothalonil, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl Chlorpropham und Prochloraz.
- Implementierung der RHG von Chlorat
- Korrekturen aus der letzten Revision der VPRH (1. Juli 2020) durchzuführen: Das betrifft die RHG zu Piperonylbutoxid, Fenpropidin und Penconazol.
- Wirkstoffe aus dem Anhang IV der VO EU Nr. 396/2005 (Rückstände für welche keine RHG notwendig sind) für welche Schweizer Pflanzenschutzmittelbewilligungen vorgesehen sind, werden in den analogen Anhang 3 der VPRH übernommen: *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm FZB24, Thymol, Geraniol, Eugenol
- Implementierung von Schweiz spezifischen RHG für Benzovindiflupyr aufgrund von Anwendungsanträgen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die RHG wurden im Rahmen der 117. Sitzung der Expertengruppe für Pestizidrückstände in / auf Lebensmitteln vom 19. November 2020 festgelegt. Diese RHG wurden bisher in der EU noch nicht implementiert.
- Neue RHG für Mefentrifluconazol. Die RHG wurden im Rahmen der 117. Sitzung der Expertengruppe für Pestizidrückstände in / auf Lebensmitteln vom 19. November 2020 festgelegt.
- RHG aus der Ausnahmeliste der VPRH, welche aufgrund eines Bereinigungsprojektes gesenkt und damit aus der Ausnahmeliste entfernt werden können.



II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Senkung RHG aufgrund Gesundheitsschutz

Da u.a. ein Gesundheitsrisiko für Konsumentinnen und Konsumenten bei Rückständen auf Höhe der RHG für Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl und Chlorothalonil in allen Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Bewilligungen dieser Wirkstoffe in der EU nicht erneuert (siehe VO (EU) Nr. 2020/18, VO (EU) 2020/17, respektive VO (EU) 2019/677) und alle RHG auf die Bestimmungsgrenzen gesenkt (siehe VO (EU) Nr. 2020/1085, respektive SANTE/10482/2020).

Die Bewilligung des Wirkstoffes Chlorpropham wurde in der EU nicht erneuert (siehe VO (EU) 2019/989). Für Chlorpropham werden alle RHG auf einen gesundheitlich sicheren RHG auf Höhe der Bestimmungsgrenze gesenkt (siehe SANTE/10482/2020). Ausnahme ist der RHG in Kartoffeln: Aufgrund einer Kreuzkontaminationsproblematik in Lagerhallen wurde dieser RHG vorübergehend auf einen gesundheitlich sicheren RHG von 0.4 mg/kg gesenkt bis getroffene Reinigungsmaßnahmen-Protokolle der Lagerhallen zu einer sukzessiven Reduktion der Kontamination führen und eine Implementierung der Bestimmungsgrenze von 0.01 mg/kg als RHG erlauben.

Mit der aktuellen Revision sollen in der Schweiz diese Änderungen aus der EU übernommen werden.

Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl:

Aktuell gelten in der Schweiz für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl, die RHG aus der entsprechenden EU-Vorgängerverordnung VO (EU) Nr. 2018/686. Ausnahmen stellen RHG dar, welche aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbedingungen in der Schweiz im Vergleich zur EU beibehalten wurden, um weiterhin den Einsatz dieser Wirkstoffe zu ermöglichen. Diese sind im aktuellen Anhang 2 der VPRH mit einem «x» bezeichnet. Die Bewilligungen für Produkte, welche diese Wirkstoffe enthalten wurden im Juni 2019 vom BLW zurückgezogen. Vereinzelt sind die Anwendungsfristen noch nicht abgelaufen.

Das BLV wird analog zur EU gemäss VO (EU) Nr. 2020/1085 alle RHG auf die Bestimmungsgrenze von 0.01 mg/kg senken, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

Chlorothalonil:

Aktuell gelten in der Schweiz für Chlorothalonil die RHG aus der bestehenden VO (EU) Nr. 2016/67. Ausnahmen stellen RHG dar, welche aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbedingungen in der Schweiz im Vergleich zur EU beibehalten wurden, um weiterhin den Einsatz dieser Wirkstoffe zu ermöglichen. Diese sind im aktuellen Anhang 2 der VPRH mit einem «x» bezeichnet. Das BLV entzog die Verkaufserlaubnis für die Produkte und verbietet deren Verwendung seit dem 1. Januar 2020. In dieser Revision wird das BLV die RHG der Verordnung (EU) 2021/155 im Anhang 2 der VPRH implementieren. Dabei werden die RHG auf die Bestimmungsgrenze festgelegt; d.h. 0.01 mg/kg mit Ausnahmen der Lebensmittelgruppen, welche in Tabelle 1 aufgeführt sind. Für diese gelten aufgrund technischer Einschränkungen in der Analytik höhere Bestimmungsgrenzen. Durch die Senkung wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet.

Tabelle 1: Ausnahmen zu Standard- Bestimmungsgrenze von 0.01 mg/kg gemäss Verordnung (EU) 2021/155

Lebensmittelgruppe gemäss Anhang 1 VPRH	EU Code	Bestimmungsgrenze als RHG (mg/kg)
Frische Kräuter und essbare Blüten	0256000	0.02
Tees, Kaffee, Kräutertees, Kakao und Johannisbrot	0600000	0.05
Hopfen	0700000	0.05
Samengewürze	0810000	0.05
Fruchtgewürze	0820000	0.05
Rindengewürze	0830000	0.05
Wurzel- und Rhizomgewürze	0840000	0.05
Knospengewürze	0850000	0.05

Blütenstempelgewürze	0860000	0.05
Samenmantelgewürze	0870000	0.05
Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	1040000	0.05

Chlorpropham:

Aktuell gelten in der Schweiz für Chlorpropham die RHG aus der VO (EU) Nr. 79/2014. Die Bewilligung von Chlorpropham in Kartoffeln wurde in der Schweiz am 1. Juli 2020 aufgehoben. In dieser Revision werden die RHG der Verordnung (EU) 2021/155 im Anhang 2 der VPRH implementiert. Damit wird der RHG von 10 mg/kg auf 0.4 mg/kg in Kartoffeln gesenkt und alle übrigen RHG werden auf der Bestimmungsgrenze festgelegt. Die neu festgelegten Bestimmungsgrenzen in den jeweiligen Lebensmitteln und der neue RHG in Kartoffeln im Vgl. zur bestehenden Verordnung (EU) Nr. 79/2014 sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Neue RHG von Chlorpropham gemäss Verordnung (EU) 2021/155

Lebensmittel gemäss Anhang 1 VPRH	EU Code	RHG (mg/kg)
Kartoffeln	0211000	0.4
Knollensellerie	0213030	0.01*
Zwiebeln	0220020	0.01*
Schalotten	0220030	0.01*
Grüne Salate	0251020	0.01*
Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0251030	0.01*
Salatrauken/Rucola	0251060	0.01*
Spinat	0252010	0.01*
Chicorée	0255000	0.01*
Stangensellerie	0270030	0.01*
Fenchel	0270040	0.01*
Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0900030	0.01*
Nieren (Schweinen)	1011040	0.05*
Nieren (Rindern)	1012040	0.05*
Nieren (Schafen)	1013040	0.05*
Nieren (Ziegen)	1014040	0.05*
Nieren (Einhufern)	1015040	0.05*
Nieren (sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren)	1017040	0.05*

*: Bestimmungsgrenzen

Prochloraz:

Die RHG gemäss VO (EU) 2020/192 werden mit Ausnahme der RHG für Gerste Hafer, Weizen und Roggen (siehe unten) übernommen:

- Bezüglich der RHG für Zitrusfrüchte, Kiwis, Bananen, Mangos, Ananas und Rinderleber stellte die EFSA (EFSA Journal 2018;16(8):5401) ein Gesundheitsrisiko für KonsumentInnen fest. Diese RHG wurden daher auf die Bestimmungsgrenze gesenkt.
- Zudem wurde die Bestimmungsgrenze von bestehende RHG an den neusten analytischen Wissensstand angepasst und gesenkt (je nach Lebensmittel: 0.03 – 0.15 mg/kg). Neu wurde ein spezifischer RHG für Honig auf Höhe der Bestimmungsgrenze festgelegt.
- Die Rückstandsdefinition von Prochloraz für den Vollzug wurde angepasst: Summe aus Prochloraz, BTS 44595 (M201-04) und BTS 44596 (M201-03), ausgedrückt als Prochloraz
- CXLs als Importtoleranzen wurden in der EU aktualisiert.

Da im Ggs. zur EU Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelanwendung in Gerste Hafer, Weizen und Roggen existieren, wurden die entsprechenden RHG von jeweils 0.1 mg/kg bzw. 0.5 mg/kg belassen.

In Tabelle 3 sind die RHG aufgelistet, welche gemäss VO (EU) 2020/192) oberhalb der Bestimmungsgrenzen festgelegt wurden.

Tabelle 3: RHG gemäss VO (EU) 2020/192 oberhalb Bestimmungsgrenzen

Lebensmittel gemäss Anhang 1 VPRH	EU Code	RHG (mg/kg)
Kumquats	0161040	10
Lychees (Litschis)	0162020	7
Passionsfrüchte/Maracujas	0162030	7
Stachelfeigen/Kaktusfeigen	0162040	7
Sternäpfel	0162050	7
Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	0162060	7
Avocadofrüchte	0163010	7
Papayas	0163040	7
Granatäpfel	0163050	7
Cherimoyas	0163060	7
Guaven	0163070	7
Brotfrüchte	0163090	7
Durianfrüchte	0163100	7
Saure Annonen/Guanabanas	0163110	7
Kulturpilze	0280010	3
Leinsamen	0401010	0.3
Mohnsamen	0401030	0.3
Sonnenblumenkerne	0401050	0.3
Rapssamen	0401060	0.3
Leber (Schweinen)	1011030	0.3
Nieren (Schweinen)	1011040	0.05
Fett (Rindern)	1012020	0.07
Leber (Rindern)	1012030	1
Nieren (Rindern)	1012040	0.2
Fett (Schafen)	1013020	0.15
Leber (Schafen)	1013030	3
Nieren (Schafen)	1013040	0.5
Fett (Ziegen)	1014020	0.15
Leber (Ziegen)	1014030	3
Nieren (Ziegen)	1014040	0.5
Fett (Einhufern)	1015020	0.07
Leber (Einhufern)	1015030	1
Nieren (Einhufern)	1015040	0.2
Leber (Geflügel)	1016030	0.04
Vogeleier	1030000	0.1
Huhn	1030010	0.1
Ente	1030020	0.1
Gans	1030030	0.1
Wachtel	1030040	0.1

2. Neue RHG von Chlorat

Bislang galt in der EU wie in der Schweiz für Rückstände von Chlorat in Lebensmitteln der Standardwert von 0.01 mg/kg. Durch die breite Verwendung von chlorbasiertem Desinfektionsmittel, welche Chlorat als Abbauprodukt bilden können (z.B. Trinkwasser), wurde der Standardwert regelmässig

in verschiedenen Lebensmitteln überschritten. In der Verordnung (EU) 2020/749 wurden basierend auf Monitoringdaten neue realistischere RHG abgeleitet, welche gesundheitlich sicher sind und i.d.R. die RHG einhalten können. Das BLV übernimmt in dieser Revision diese Werte.

3. Korrekturen aus der letzten Revision (1. Juli 2020)

Piperonylbutoxid:

Die EU kennt keine RHG für Safenern und Synergisten in der VO EU Nr. 396/2005. Deshalb wurden die RHG für Piperonylbutoxid bei der letzten Revision der VPRH gestrichen. Da dies allerdings dazu führen würde, dass für diese Rückstände die allg. lebensmittel-rechtlichen Bestimmungen (gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes, [LMG, SR 817.0]) gelten, und damit keine spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Interpretation von Rückständen in Lebensmitteln und kein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann, werden die RHG für den Synergisten Piperonylbutoxid aus der VPRH (Stand 1. Mai 2018) mit Ausnahmen der RHG für verarbeitete Produkte wieder aufgenommen.

Da keine RHG für verarbeitete Produkte in der VO (EU) Nr. 396/2005 festgelegt werden, werden die RHG für Trockenobst und -gemüse für Piperonylbutoxid nicht mehr berücksichtigt.

Fenazaquin:

Fenazaquin wurde in einer der letzten VPRH Revisionen trotz in CH bewilligter Produkte in Kernobst (EU Code 0130000) auf den EU Wert von 0.1 mg/kg gesenkt. Der davor aufgrund der bewilligten Produkte geltende RHG Wert von 0.2 mg/kg wird deshalb in der aktuellen Revision des Anhang 2 VPRH wieder eingeführt und die RHG als Ausnahme ausgewiesen.

Fenpropidin:

In der letzten Revision wurde die VO (EU) Nr. 61/2014 in die VPRH implementiert. Für Keltertrauben wurde daher der RHG von 0.01 mg/kg aus der EU übernommen. Allerdings gibt es für den Wirkstoff eine Bewilligung im Weinbau. Diese Anwendung kennt die EU nicht. Deshalb muss der RHG von 2 mg/kg (Stand VPRH 1. Mai 2018) in der aktuellen Revision des Anhang 2 VPRH eingeführt werden und dieser RHG als Ausnahme ausgewiesen werden (Bezeichnung mit «x»).

Fosetyl-AI :

An der 117. Expertengruppensitzung für Pestizidrückstände wurde die Erhöhung der RHG für Meerrettich (0213040) von 2.0 mg/kg auf 4.0 mg/kg beschlossen. In der letzten Revision wurde dieser Beschluss nicht berücksichtigt. Deshalb wird der RHG von 4.0 mg/kg für Fosetyl-AI in Meerrettich in den Anhang 2 der VPRH wiederaufgenommen.

Penconazol:

Die RHG von Penconazol in Lebensmittel wurden in der letzten Revision der VPRH (1. Juli 2020) mit wenigen Ausnahmen aus der Verordnung (EU) 2019/977 übernommen. Bislang galten mehrheitlich die RHG aus der Verordnung (EU) Nr. 149/2008. Bei der Übernahme der aktuellen Werte aus der EU kam es bei Kürbiskernen zu einem Doppelseintrag, wobei die neue und alte Bestimmungsgrenze aufgeführt wurden:

Wirkstoff	EU-Code	Lebensmittel	RHG (mg/kg)
Penconazol (Summe der Isomerbestandteile) (F)	401100	Kürbiskerne	0.01
Penconazol (Summe der Isomerbestandteile) (F)	401100	Kürbiskerne	0.05

In dieser Revision soll der Eintrag so korrigiert werden, dass der RHG von 0.05 mg/kg alleine aufgeführt wird, da Penconazol im Ggs. zur EU in der Schweiz für die Anwendung in Kürbiskernen bewilligt ist und damit Rückstände den RHG einhalten können.

Spinosad:

An der 108. Expertengruppensitzung für Pestizidrückstände wurden die RHGs für Aprikosen (EU Code 0140010) und Pfirsiche (EU Code 0140030) von jeweils 1.5 mg/kg beschlossen. In der letzten Revision wurde dieser Beschluss nicht mehr berücksichtigt. Die RHG werden daher wieder aufgenommen.

4. Neue Ausnahmen von Schweizer RHG im Vgl. zur EU VO 396/2005

Aufgrund von Anwendungsanträgen im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden in der 117. Sitzung der Expertengruppe für Pestizidrückstände in / auf Lebensmitteln vom 19. November 2020 RHG für Benzovindiflupyr festgelegt (siehe Tabelle 4). In der EU sind für diese Wirkstoff-/Lebensmittelkombinationen noch keine RHG festgelegt worden. Diese RHG werden deshalb als Ausnahmen zur VO (EU) Nr. 396/2005 ausgewiesen (mit «x» im Anhang 2 der VPRH bezeichnet).

Benzovindiflupyr:

Tabelle 4: RHG aufgrund von Anwendungsanträgen im Zulassungsverfahren

Lebensmittel	EU Code	RHG mg/kg
Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0220040	0.09
Lauch	0270060	0.09

5. Bereinigung des Ausnahmekatalogs

Im Rahmen eines Projektes zur Bereinigung der Ausnahmeliste der VPRH wurden RHG identifiziert, welche auf EU Niveau gesenkt und damit aus der Ausnahmeliste entfernt werden können. Die Zielwerte der RHG sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5. Anpassung von Schweizer RHG an EU und Streichung aus Ausnahmeliste der VPRH

Wirkstoff	EU-Code	Lebensmittel	RHG (mg/kg)
Prothioconazol: Prothioconazol-desthio (Summe der Isomere) (F)	0500010	Gerste	0.2
Prothioconazol: Prothioconazol-desthio (Summe der Isomere) (F)	0500070	Roggen	0.05
Acetamiprid	0140030	Pfirsiche	0.2
Acetamiprid	0242020	Kopfkohl	0.4
Acetamiprid	0251020	Grüne Salate	1.5
Imazalil	0211000	Kartoffeln	0.01
Phosmet (Phosmet und Phosmet-oxon, ausgedrückt als Phosmet)	0130010	Äpfel	0.5
Phosmet (Phosmet und Phosmet-oxon, ausgedrückt als Phosmet)	0130020	Birnen	0.5
Tebuconazol	0151010	Tafeltrauben	0.5
Tebuconazol	0213020	Karotten	0.4
Tebuconazol	0241020	Blumenkohl	0.05
Thiabendazol	0130010	Äpfel	4
Thiabendazol	0130020	Birnen	4

6. Neue RHG für Mefentrifluconazol

RHG für Mefentrifluconazol wurden im Rahmen der 117. Sitzung der Expertengruppe für Pestizidrückstände in / auf Lebensmitteln vom 19. November 2020 festgelegt, welche den jeweiligen RHG der VO (EU) Nr. 2021/590 entsprechen.

Tabelle 6: RHG aufgrund von Anwendungsanträgen im Zulassungsverfahren

Lebensmittel	EU Code	RHG mg/kg
Äpfel	0130010	0.4
Birnen	0130020	0.4
Aprikosen	0140010	0.7
Kirschen	0140020	2
Pfirsiche	0140030	0.7
Pflaumen	0140040	0.5
Tafeltrauben	0151010	0.9
Keltertrauben	0151020	0.9
Kartoffeln	0211000	0.01
Sonnenblumenkerne	0401050	0.05
Rapssamen	0401060	0.06
Zuckerrübenwurzeln	0900010	0.06

7. Anpassung Anhang 3

Anhang 3 der VPRH listet die Wirkstoffe auf, für welche keine RHG notwendig sind. Aufgrund bewilligungsreifer Anwendungsanträge werden die Wirkstoffe

- ***Bacillus amyloliquefaciens* Stamm FZB24**
- **Thymol,**
- **Geraniol**
- **Eugenol**

in den Anhang 3 der VPRH aufgenommen. Diese Wirkstoffe befinden sich auch bereits im analogen Anhang IV der VO (EU) Nr. 396/2005

Übergangsfristen

Die Anwendung der neuen RHG kann nach Inkraftsetzung der VPRH ohne Übergangsfristen erfolgen.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.